jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/9/23 90/12/0189

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.1991

Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

RGV 1955 §16 Abs2;
RGV 1955 §16 Abs3;
RGV 1955 §22 Abs3;
RGV 1955 §22;

Rechtssatz

§ 22 oder andere Bestimmungen der RGV bieten keine rechtliche Grundlage für die Berücksichtigung von einerseits Fahrzeiten mit einem PKW zum Zuteilungsort und zurück, andererseits auch nicht für eine Mitberücksichtigung der Abs 2 und 3 des § 16 RGV bei Ermittlung der fahrplanmäßigen Fahrzeit nach§ 22 Abs 3 RGV.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120189.X04.1

Im RIS seit

23.09.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at